

zeitliche Diplome¹⁹. In dem Werk wird die Besitzgeschichte der *villa* von Neuilly-Saint-Frond dargestellt, die durch Schenkung Karlmanns, des Bruders Karls des Großen, an Reims gekommen war. Hinkmar, dem wir ja auch den Text des Remigiustestamentes verdanken²⁰, verweist dabei in ganz ähnlicher Form wie Flodoard knapp hundert Jahre später auf verschiedene einschlägige Urkunden. Da der Erzbischof auf Schriftlichkeit in der Verwaltung von Bistum und Kirchenprovinz großen Wert legte, mag es auch auf seinen Einfluß zurückgehen, daß der Mönch Altmann von Hautvillers (ca. 830–889) für seine Lebensbeschreibung des bedeutenden Reimser Oberhirten und Förderers von Hautvillers, Nivardus, Urkunden konsultierte und in seine Darstellung einfließen ließ²¹. So verwundert es nicht, daß Flodoard aus beiden Quellen, besonders aber aus der *Vita Nivardi*, wiederholt zitiert hat, da sie seiner eigenen Art und Weise der Darstellung sehr entsprachen. Die wenigen zumindest abschriftlich überlieferten Reimser Bischofsurkunden runden das Bild, das die erzählenden Quellen von der Privilegierung der Reimser Kirche zeichnen, zumindest ein wenig ab.

Dem Befund der erzählenden Quellen steht an urkundlicher Überlieferung nichts gegenüber: Eine merowingische Königsurkunde für Reims ist weder abschriftlich noch im Original überliefert. Dies ist zwar erstaunlich, denn Reims war die Hauptstadt des austrischen Teilreiches, das Phänomen läßt sich aber auch für Saint-Martin de Tours beobachten²². Möglicherweise sind auch Überlieferungsverluste beim verheerenden Brand der Abtei Saint-Remi 1744 eingetreten, hinzu kommt das Fehlen eines Chartulars der Kathedrale für die fraglichen Jahrhunderte²³, denn diese Überlieferungsform dominiert bei den Merowingerdiplomen²⁴.

tradition du de villa Noviliaco d'Hincmar, in: *Clio et son regard. Mélanges d'histoire, d'histoire de l'art et d'archéologie offerts à Jacques Stiennon*, hg. von Rita LEJEUNE/Joseph DECKERS (1982) S. 383–388 und Martina STRATMANN, Hinkmar als Verwalter von Bistum und Kirchenprovinz (1991) S. 50 ff.

19) Siehe unten Nr. 34, 38 und 64.

20) Siehe unten Nr. 74.

21) *Vita Nivardi auctore Almanno Altvillarensi monacho*, ed. Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 5, 1910) S. 157–171. Vgl. zum Autor Martin HEINZELMANN, Almannus von Hautvillers, in: *Lex. MA* 1 (1980) Sp. 445 f.

22) Vgl. die Aufstellung bei BRÜHL, Königtum (wie Anm. 10) S. 529.

23) Vgl. Henri STEIN, *Bibliographie Générale des Cartulaires Français ou relatifs à l'histoire de France* (1907) S. 433 f.: Das älteste setzt mit 1220 ein.

24) Vgl. BRÜHL, Königtum (wie Anm. 10) S. 526 f.